

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

vom 9. Juni 2015 (Stand 28.08.2018)

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Eingesehen Art. 344 bis 346a des Obligationenrechts (OR);

eingesehen die Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964;

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002;

eingesehen die Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003;

eingesehen das Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht (BBG);

eingesehen die Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

beschliesst¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die folgenden Personalkategorien, gemäss Art. 31 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis:

- Lernende
- Praktikanten
- Halbgeschützte Beschäftigte

Art. 2 Anstellungs- und Kündigungsmodalitäten

Für Entscheide über die Anstellung und Kündigung ist die Direktion zuständig.

Art. 3 Grundsatz und Ziele

¹ Die HES-SO Valais-Wallis harmonisiert die Anstellungsbedingungen der Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten und bietet faire und marktgerechte Löhne.

² Als Lehrbetrieb bietet die HES-SO Valais-Wallis Lehr- und Praktikumsstellen, um den Zugang der Jugendlichen zum Arbeitsmarkt zu fördern sowie die Eingliederung von Personen in Schwierigkeiten und/oder den Erhalt deren Arbeitsplätze zu unterstützen.

Art. 4 Ausschreibung

¹ Alle Lehrstellen werden gemäss Art. 33 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis unter anderem im kantonalen Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

² Sollte das Ergebnis dieser Ausschreibung ungenügend sein, kann eine Lehrstelle auch über eine verspätete oder Spontanbewerbung besetzt werden, sofern der Bewerber die Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllt.

³ Lehrstellen können über Spontanbewerbungen besetzt werden.

Art. 5 Anstellungsbedingungen

¹ Lernende, Praktikanten und halbgeschützte Beschäftigte können nicht angestellt werden, wenn ein bis zum zweiten Grad verwandtes oder verschwägertes Familienmitglied ihr direkter Vorgesetzter wäre.

² Auf Anfrage des Arbeitgebers muss der Lernende oder Praktikant ein Gesundheitszeugnis eines anerkannten Arztes vorlegen.

Art. 6 Lohnanspruch

¹ Lernende, Praktikanten und halbgeschützte Beschäftigte haben Anspruch auf einen Lohn, der ihnen jeweils am Monatsende ausbezahlt wird.

² Der dreizehnte Monatslohn wird am Ende des Kalenderjahres oder bei Ablauf des Vertrags ausbezahlt.

Art. 7 Löhne

¹ Alle Löhne der Lernenden und Praktikanten werden auf der Basis des von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Ansatzes ausbezahlt.

² Diese Löhne werden im gleichen Masse wie die Löhne der restlichen Angestellten der Teuerung angepasst.

³ Alle Löhne der halbgeschützten Beschäftigten werden auf der Basis einer in Zusammenarbeit mit der Institution vorgängig durchgeführten Evaluation und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Platzierung, der Fähigkeiten und Kompetenzen der Person sowie gemäss der Lohnskala der HES-SO Valais-Wallis ausbezahlt.

Art. 8 Krankheitsbedingte Abwesenheit

¹ Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen müssen ab dem 3. Tag durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.

² Ausnahmsweise kann der Berufsbildner bzw. der Vorgesetzte des halbgeschützten Beschäftigten schon ab dem ersten Tag einer Absenz ein ärztliches Zeugnis verlangen, sofern er den Betroffenen und den Personaldienst vorgängig darüber informiert hat.

³ Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls während der Ferien muss schon ab dem ersten Tag ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden, damit die Ferientage rückvergütet werden können.

⁴ Im Falle einer langfristigen Abwesenheit muss der Betroffene allmonatlich ein neues ärztliches Zeugnis vorweisen.

⁵ Die Meinung des Vertrauensarztes kann jederzeit beigezogen werden.

Art. 9 Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

Im Falle einer Abwesenheit wird der Monatslohn während maximal 720 Tagen oder bis zum Ablauf des Vertrags ausgezahlt, sofern dieser früher als 720 Tage nach Beginn der krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit abläuft.

Art. 10 Unfälle

¹ Lernende, Praktikanten und halbgeschützte Beschäftigte müssen gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) obligatorisch versichert werden.

² Der Arbeitgeber versichert sie gegen die Risiken von Berufs- und Nichtberufsunfällen.

³ Die Prämienzahlungen der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der HES-SO Valais-Wallis, mit Ausnahme derjenigen für die halbgeschützten Beschäftigten.

Art. 11 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

Anwendbar sind die Bestimmungen der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis, vorausgesetzt, dass die Lernende oder die Praktikantin den Unterricht der Berufsschule besucht.

Art. 12 Militär- und Zivildienst

¹ Während des obligatorischen oder nicht obligatorischen Militär- und Zivildienstes erhält der Lernende, Praktikant oder halbgeschützte Beschäftigte sein Gehalt. Der Arbeitgeber bezieht die von der kantonalen Ausgleichskasse ausgerichtete Lohnausfallentschädigung.

² Der Lernende, Praktikant oder halbgeschützte Beschäftigte muss dem Personaldienst innert fünf Tagen nach Erfüllung jedes obligatorischen oder nicht obligatorischen Militär- oder Zivildienstes seine Soldmeldekarte zustellen.

Art. 13 Ausserschulische Jugendarbeit / Jugend und Sport

¹ Die Anstellungsbehörde kann dem Lernenden oder Praktikanten bis zu seinem abgeschlossenen 30. Lebensjahr einen Jugendurlaub von maximal fünf Arbeitstagen gewähren, wenn er in einer leitenden, begleitenden oder beratenden Funktion für eine kulturelle oder soziale Organisation freiwillige Jugendarbeit im ausserschulischen Bereich leistet oder wenn er die erforderliche Ausbildung und die Weiterbildungskurse zur Ausübung dieser Aktivitäten absolviert.

² Der Lernende oder Praktikant hat während dieses Urlaubs keinen Lohnanspruch.

³ Der Lernende ist verpflichtet, an den überbetrieblichen Kursen sowie am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

³ Auf Verlangen des Arbeitgebers legt der Lernende den Beweis für die ihm im Rahmen der Jugendarbeit anvertrauten Tätigkeiten und Funktionen vor.

Art. 14 Reisespesen

¹ Dem Lernenden, Praktikanten oder halbgeschützten Beschäftigten werden die Reisekosten zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort nicht vergütet.

² Beim Besuch der überbetrieblichen Kurse (mit Ausnahme des Unterrichts an der Berufsschule) erhalten die Lernenden eine Reiseentschädigung, sofern der Kursort nicht am Arbeitsort liegt und zusätzliche Kosten entstehen.

³ Das Spesenreglement ist bei Aussendienst, Weiterbildungen und überbetriebliche Kursen auch für die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten gültig.

Art. 15 Ferienanspruch

¹ Unabhängig von seinem Alter hat der Lernende oder Praktikant Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

² Der halbgeschützte Beschäftigte verfügt über denselben Ferienanspruch wie das festangestellte Personal der HES-SO Valais-Wallis.

2. Abschnitt: Lernende

Art. 16 Definitionen

¹ Als Lernende werden jene Personen bezeichnet, die angestellt werden, um an einer Berufsschule, Berufsfachschule, (privaten oder öffentlichen) Handelsschule oder Partnerschule eine berufliche Grundbildung zu erwerben.

² Die berufliche Grundbildung vermittelt die für die Ausübung eines Berufs notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen. Die diesbezüglich erteilten Diplome sind:

- eidgenössisches Berufsattest
- eidgenössischer Fähigkeitsausweis
- eidgenössischer Fähigkeitsausweis mit Berufsmatura.

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

³ Die IGKG-Wallis (Interessengemeinschaft für die kaufmännische Grundausbildung des Kantons Wallis) ist für die Organisation der überbetrieblichen Kurse des Fachs Dienstleistung & Administration der kfm. Grundbildung im dualen System oder der Handelsschule verantwortlich.

Art. 17 Allgemeines

¹ Der Vertrag regelt insbesondere die Dauer der Arbeit, den vereinbarten Lohn für die gesamte Ausbildungszeit, die Dauer der Probezeit und den Ferienanspruch.

² Im Vertrag wird die HES-SO Valais-Wallis als Arbeitgeber genannt.

³ Die Anstellung des Lernenden endet nach Ablauf der im Lehrvertrag festgesetzten Dauer.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigen Gründen durch die Anstellungsbehörde.

Art. 18 Lehrvertrag

¹ Der Lehrvertrag ist nur in schriftlicher Form gültig.

² Die Probezeit beträgt drei Monate.

⁴ Während der Probezeit kann jede der beiden Parteien den Lehrvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen.

⁴ Nach Einigung beider Parteien und mit der Zustimmung der Dienststelle für Berufsbildung kann die Probezeit vor ihrem Ablauf ausnahmsweise maximal um drei weitere Monate bis auf sechs Monate verlängert werden.

⁵ Auf Vorschlag der Parteien des Lehrvertrags oder der Berufsschule kann die Dienststelle für Berufsbildung die Dauer der Lehre in bestimmten Fällen kürzen, insbesondere wenn der Lernende vorgängige Kenntnisse besitzt oder eine Lehre in einem anderen Beruf mit Erfolg absolviert hat.

⁶ Im Falle einer Wiederholung des Schuljahres oder eines Nichtbestehens der Schlussprüfungen kann die Anstellungsbehörde auf Vormeinung der Dienststelle der Berufsbildung die Anstellung verlängern.

Art. 19 Praktikumsvertrag

¹ Der Vertrag wird zwischen dem Lernenden, dem Lehrbetrieb und der Handelsschule oder der Berufsfachschule abgeschlossen. Er kann der Kantonsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

² Es gibt keine Probezeit.

Art. 20 Pflichten

¹ Der Lernende muss das Ziel seiner Lehre erreichen.

² Er soll nicht nur eine Arbeitsleistung erbringen, sondern sich auch persönlich für seine Berufsbildung oder sein Praktikum einsetzen.

³ Er muss den beruflichen Unterricht und die überbetrieblichen Kurse gewissenhaft besuchen und praktische Kenntnisse erwerben.

⁴ Falls die obenstehenden Elemente nicht eingehalten werden, kann der Arbeitgeber den Lehrvertrag auflösen, nachdem die auszubildende Person oder gegebenenfalls ihr rechtlicher Vertreter angehört wurden.

⁵ Die Vertragskündigung wird wirksam, sobald die zuständige Kantonsbehörde diese geprüft und genehmigt hat.

Art. 21 Lohnzahlung im Falle der Wiederholung eines Lehrjahres

Im Falle einer Wiederholung des Lehrjahres wird der Lohn ausbezahlt, der dem zu wiederholenden Jahr entspricht.

Art. 22 Ausbildung

¹ Die berufliche Ausbildung verläuft auf drei Ebenen: Ausbildung am Arbeitsplatz, Unterricht an der Berufsschule und überbetriebliche Kurse der einzelnen Berufsbranche.

² Der Lernende verpflichtet sich, sich während seiner gesamten Ausbildung einzusetzen, um die notwendigen Kompetenzen zum Erhalt des Fähigkeitszeugnisses zu erwerben.

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

³ Die verschiedenen Instanzen verpflichten sich ihrerseits, die notwendigen Bedingungen für einen optimalen Ablauf der beruflichen Grundausbildung zu schaffen.

3. Abschnitt: Praktikanten

Art. 23 Definition

¹ Als Praktikanten werden jene Personen bezeichnet, die angestellt werden, um eine Ausbildung, eine Berufsvorbereitung, eine Weiterbildung zu absolvieren oder eine Arbeitswelterfahrung zu erwerben.

Art. 24 Anstellungsbedingungen

¹ Praktikanten werden für eine befristete Dauer von höchstens einem Jahr angestellt (mit der Möglichkeit zur Verlängerung um maximal ein Jahr).

Art. 25 Allgemeines

¹ Der Vertrag regelt insbesondere die Dauer der Arbeit, den vereinbarten Lohn für die gesamte Praktikumszeit und den Ferienanspruch.

² Es gibt keine Probezeit.

³ Die Anstellung des Praktikanten endet nach Ablauf der im Vertrag festgesetzten Dauer.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigen Gründen durch die Anstellungsbehörde.

Art. 26 Pflichten

¹ Der Praktikant muss sich persönlich für die Erreichung der Zielsetzungen des Praktikums einsetzen.

² Er muss allfällige Kurse oder Ausbildungen, die Bestandteil des Praktikums sind, gewissenhaft besuchen.

³ Falls die obenstehenden Elemente nicht eingehalten werden, kann der Arbeitgeber den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats auflösen.

4. Abschnitt: Halbgeschützte Arbeitsplätze

Art. 27 Anstellungsbedingungen

¹ Die Stellen werden in Zusammenarbeit mit den für das Zielpublikum verantwortlichen Einrichtungen besetzt, insbesondere mit der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung (SUVA) und allen anderen Einrichtungen mit denselben Zielsetzungen.

² Ein halbgeschützter Arbeitsplatz kann durch Spontanbewerbungen besetzt werden.

³ Halbgeschützte Beschäftigte werden für eine befristete Dauer von einem Jahr angestellt (mit der Möglichkeit zur zweimaligen Verlängerung um maximal 6 Monate).

Art. 28 Allgemeines

¹ Der Vertrag regelt insbesondere die Dauer der Arbeit, den vereinbarten Lohn für die gesamte Anstellungszeit und den Ferienanspruch.

² Im Vertrag wird die HES-SO Valais-Wallis als Arbeitgeber bestimmt.

³ Die Anstellung des halbgeschützten Beschäftigten endet nach Ablauf der im Vertrag festgesetzten Dauer.

⁴ Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigen Gründen durch die Anstellungsbehörde.

Art. 29 Pflichten

¹ Die Person muss sich persönlich für die Erreichung der Zielsetzungen einsetzen, die von der HES-SO Valais-Wallis und der Institution festgelegt wurden.

² Sie muss allfällige Kurse oder Ausbildungen, die Bestandteil des Vertrags und der Eingliederungsmassnahmen sind, gewissenhaft besuchen.

³ Falls die obenstehenden Elemente nicht eingehalten werden, kann der Arbeitgeber den Vertrag auflösen, nachdem der halbgeschützte Beschäftigte und die Institution angehört wurden.

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

5. Abschnitt: Anerkennung für die Lernenden

Art. 30 Art der Anerkennung

¹ Die Lernenden erhalten eine Anerkennungsprämie, nachdem sie ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

² Die Direktion legt die Höhe der Prämie fest.

Art. 31 Sonderpreis

¹ Die drei besten Lernenden erhalten einen Sonderpreis. Berücksichtigt werden die drei besten Notendurchschnitte im letzten Jahr.

² Die Direktion legt den Wert und die Art des Preises fest.

Art. 32 Offizielle Feier

¹ Am Ende jedes Schuljahres wird eine kleine Feier organisiert, an der ein Mitglied der Direktion der HES-SO Valais-Wallis teilnimmt. Bei dieser Gelegenheit werden die Sonderpreise verliehen.

² Der Personaldienst organisiert die Feier. Die gesamten diesbezüglichen Kosten (insbesondere Essen, Gutscheine) gehen zu Lasten der HES-SO Valais-Wallis.

6. Abschnitt: Konsequenzen infolge Verletzung der Dienstpflicht

Art. 33 Disziplinarfälle

Im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht sind der Lernende, Praktikant und halbgeschützte Beschäftigte haftbar.

Art. 34 Disziplinarmaßnahmen

¹ Folgende Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere anwendbar:

a) schriftlicher Verweis

b) Gehaltskürzung

c) Versetzung

d) Auflösung des Lehrvertrags, des Arbeitsvertrags oder des Vertrags für die halbgeschützte Beschäftigung.

² Für die Verfügung disziplinarischer Massnahmen ist die Anstellungsbehörde zuständig, auf Vorschlag des Vorgesetzten und auf Vormeinung des Personaldienstes.

³ Straf- und zivilrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diese widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2015 verabschiedet und geändert am 29. Mai 2018.

Reglement über die Lernenden, Praktikanten und halbgeschützten Beschäftigten der HES-SO Valais-Wallis

Berufe	Monatslohn (CHF)			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Kfm. Angestellter EFZ	750	950	1'300	
Praktikant BMW	Schule			1'600
Praktikant EMVs	Schule			1'300
Fachmann Betriebsunterhalt EFZ	700	900	1'300	
Laborant Biologie EFZ	600	900	1'200	
Laborant Chemie EFZ (*Gemäss EPIC)	170*	440*	1200	
Polymechaniker EFZ	600	800	1'000	1'300
Informatiker EFZ	600	800	1'000	1'300
Mediamatiker EFZ	600	800	1'000	1'300

Art des Praktikums	Monatslohn (CHF)
Vorlehre, Schnupperpraktikum	600
Ohne Diplom der Sekundarstufe II, Sommerpraktikum	1'000
Mit EFZ, Matura, Handelsdiplom	1'600
Im Rahmen einer Ausbildung auf Tertiärstufe	1'900
Bachelorpraktikum Studiengang Tourismus	gemäss Gesamtarbeitsvertrag
Mit Bachelor (Uni oder Hochschule)	2'200
Mit Master (Uni oder Hochschule)	2'600

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.06.2015	01.01.2015	Erlass	Erstfassung
29.05.2018	Studienjahr 2018-2019	Ergänzung	Laborant Chemie
09.05.2018	Studienjahr 2018-2019	Änderung	Bachelorpraktikum Studiengang Tourismus, gemäss Gesamtarbeitsvertrag